
Nummer 35/36, 04. September 2015, Seite 203

Einzelpreis 0,50 €

Inhaltsverzeichnis

Änderung Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung (FNP) für den Bereich „Nördlich der Meraner Straße, westlich der Bozener Straße“ im Planungsraum Lechhausen Rechtswirksamkeit gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Allgemeinverfügung Marktsonntag 27. September 2015

Satzungsänderung; Öffentliche Bekanntmachung der BKK Stadt Augsburg (gemäß § 22)

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- *Klärwerk Augsburg - Räumersteuerungen - Elektrotechnik*

Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

- *Unterhaltsreinigung Neue Stadtbücherei Augsburg*

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Derchinger Str. 108*
- *Memminger Str. 6*
- *Erstes Quersächsegäßchen 6*
- *Am Alten Hessenbach 51-55*
- *Firnhaberstr. 12*

Jahresabschluss zum 31.12.2011 des aws

Vollzug des Bodenschutzrechts; Ortsübliche Bekanntmachung einer Sanierungsanordnung mit Verbindlichkeitserklärung eines Sanierungsplans;

Ortsübliche Bekanntmachung über die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht für die beantragte Umgestaltung des Lechuferparks im Bereich des Flößerparks (Lechhausen)

Augsburger Adressbuch und Weitergabe von Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung; Widerspruchsmöglichkeit bei der Weitergabe von Meldedaten

**Änderung Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung (FNP)
für den Bereich
„Nördlich der Meraner Straße, westlich der Bozener Straße“
im Planungsraum Lechhausen
Rechtswirksamkeit gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**



Die vom Stadtrat der Stadt Augsburg am 23.04.2015 beschlossene Änderung des FNP für den Bereich „Nördlich der Meraner Straße, westlich der Bozener Straße“ im Planungsraum Lechhausen wurde von der Regierung von Schwaben mit Bescheid vom 18.08.2015, Geschäftszeichen: RvS-SG34-4621-20/76/5, gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des FNP wirksam.

Jedermann kann die FNP-Änderung vom 07.08.2014 mit Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung vom 20.03.2015 gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 4. Stock, im Informationsbüro Zimmer 441, während der Servicezeiten (Dienstag von 8.30 - 12.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr und Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der FNP-Änderung schriftlich gegenüber der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Augsburg

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

Allgemeinverfügung

gemäß § 11 Absatz 2 der Satzung über den Stadtmarkt in Augsburg vom 10.06.2009 (ABl. S. 147).

1. Der Stadtmarkt Augsburg wird am Marktsonntag, 27. September 2015 von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr für Verkaufszwecke geöffnet.
2. Die Geschäftsbetriebe (Stadtmarktbesicker), denen ständige Verkaufsplätze im Stadtmarkt zugewiesen sind, haben diese am 27.09.2015 von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr zu betreiben.
3. Der Zugang zum Stadtmarktgelände wird den Beschickern gem. § 10 Abs. 2 von 11:00 Uhr bis 19:00 Uhr gestattet. Vor Ende dieser Zugangszeit haben die Zulassungsinhaber und deren Beauftragte den Stadtmarkt zu verlassen.
4. Die Zufahrt wird für Beschicker gem. § 22 Abs. 1 Satz 3 der Satzung von 11:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 18:00 Uhr bis 19:00 Uhr zum Warentransport gestattet.

5. Für Kunden wird der Stadtmarkt in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet. Vor Ende der Öffnungszeit haben die Kunden den Stadtmarkt zu verlassen.
6. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung für sofort vollziehbar erklärt.

Hinweise:

- Im Übrigen sind diese Vorschriften der Satzung über den Stadtmarkt Augsburg vom 10.06.2009 (ABl. S. 147), geändert durch Satzung vom 04.11.2009 (ABl. S. 278) zu beachten.
- Die vorsätzliche Nichtbeachtung dieser Anordnung kann gem. § 30 Ziff. 13 der Satzung über den Stadtmarkt Augsburg als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße belegt werden.
- Der vollständige Text dieser Allgemeinverfügung kann während der allgemeinen Öffnungszeiten beim Amt für Verbraucherschutz und Marktwesen, Fuggerstr. 12 a, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, den 25. August 2015

Stadt Augsburg
Ordnungsreferat

gez.

Dirk Wurm
berufsmäßiger Stadtrat

**Satzungsänderung
Öffentliche Bekanntmachung der BKK Stadt Augsburg (gemäß § 22)**

Der Verwaltungsrat der BKK Stadt Augsburg hat am 28.07.2015 folgende Satzungsanpassungen beschlossen:

§ 16 Leistungen:

**Änderung von § 16.8 – Osteopathie
Erweiterung um § 16.10 – Rufbereitschaft Hebammen
Erweiterung um § 16.11 – Künstliche Befruchtung**

Die Satzungsanpassungen wurden von der Regierung von Oberbayern – Oberversicherungsamt Südbayern – am 24.08.2015 (Az.: 12.2.1-6323-12/15) genehmigt und treten rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Die geltende Satzung und der komplette Text der Satzungsanpassungen können täglich während der Geschäftszeiten in der BKK Stadt Augsburg, Willy-Brandt-Platz 1, City-Galerie-Bürohaus, 4. Stock, Zimmer 402, eingesehen werden.

Augsburg, den 31.08.2015

BKK Stadt Augsburg
Florian Mair, Vorstand

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi.-Nr. 547, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augsburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) www.vergabe.bayern.de, Verg.-Nr. 661 15 R 01 01
- d) Bauauftrag
- e) Klärwerk Augsburg, Klärwerkstraße 10, 86154 Augsburg
- f) Klärwerk Augsburg - Räumersteuerungen - Elektrotechnik
Elektrotechnische Ausrüstung, für folgenden Umfang:
 - 9 Schaltschränke in Standardbauweise
 - Leistungs- und Steuerstromkreise für 60 Aggregate
 - Steuerungs- und Messstromkreise für 23 Messungen
 - SPS-Steuerung ABB / Siemens
 - Datenübertragung per Funk in zentrales SPS-/PLT-System
 - Installation und Verkabelung
- h) keine Lose
- i) Inbetriebnahme bis zum 30.06.2016
- j) Nebenangebote zugelassen
- k) Anforderung siehe a) bzw. c)
- n) 23.09.2015 um 11:30 Uhr
- o) Abgabe siehe a) in Papierform bzw. c)

- p) deutsch
- q) 23.09.2015, 11:30 Uhr, siehe a) bzw. c) Bieter oder deren Bevollmächtigte
- u) Nachweis gem. § 6 Abs. 3) Nr. 2 VOB/A durch Präqualifikation oder Formblatt 124 "Eigenerklärung zur Eignung"
- v) 23.10.2015
- w) VOB-Stelle der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Vergabestelle
Referat 6

Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

- a) Stadt Augsburg, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi. 548, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augsburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A
- c) schriftlich bzw. www.vergabe.bayern.de, Verg.Nr. 440 15 02 011
- d) Durchführung der lfd. Unterhaltsreinigung für die Stadtbücherei Augsburg, Ernst-Reuter-Platz 1, 86150 Augsburg Bodenfläche ca. 5.000qm
- e) nein
- f) nein
- g) 01.01.2016-31.12.2018
- h) siehe a) bzw. c)
- i) Angebotsfrist: 29.09.2015, 11.00 Uhr, Bindefrist: 15.12.2015
- j) keine
- k) gemäß Vergabeunterlagen
- n) siehe Vergabeunterlagen

Vergabestelle
Referat 6

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 17.08.2015 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2015-140-1
Bauvorhaben: Aufstockung, Ausbau in ein Dreifamilienhaus
Baugrundstück: Derchinger Str. 108
Flur Nr.: 296/12, Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 144 (1. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Fritsch, unter der Rufnummer 324-4628 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 24.08.2015 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2015-301-2
Bauvorhaben: Umnutzung von Büroräumen zu Schulungsräumen
Baugrundstück: Memminger Str. 6
Flur Nr.: 5058/45, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 245 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Demler, unter der Rufnummer 324-4696 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 28.08.2015 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2015-438-1
Bauvorhaben: Ausbau des Dachspeichers zur Wohnung und Errichtung von Schleppläuben
Baugrundstück: Erstes Quersächsgäßchen 6
Flur Nr.: 2973/0, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 145 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Störcher, unter der Rufnummer 324-4621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 26.08.2015 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2015-378-1
Bauvorhaben: Errichtung einer Fahrrad- und Mülleinhausung
Baugrundstück: Am Alten Hessenbach 51-55
Flur Nr.: 4532/83, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 (1. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wöhr, unter der Rufnummer 324-4619 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 28.08.2015 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2014-532-2
Bauvorhaben: Neubau eines Studentenwohnheims mit 91 Wohneinheiten
Baugrundstück: Firnhaberstr. 12
Flur Nr.: 5349/63, 5249/2, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 243 (2. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Schmitz, unter der Rufnummer 324-4625 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Jahresabschluss zum 31.12.2011 des aws

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 24.07.2014 den Jahresabschluss 2011 mit einer Bilanzsumme von 72.933.389,98 Euro festgestellt und beschlossen den Jahresgewinn von 2.418.238,22 Euro auf neue Rechnung vorzutragen sowie den Jahresgewinn in Höhe von 725.000,00 Euro im Rahmen einer Ausschüttung aus Gewinnen des Betriebes gewerblicher Art DSD-Leistungen und einer Verzinsung des eingebrachten Kapitals an den Haushalt der Stadt Augsburg abzuführen.

Für das Wirtschaftsjahr 2011 wurde Entlastung erteilt.

Der mit der Prüfung beauftragte Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Die Buchführung und der Jahresabschluss für das Jahr 2011 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, den 28.11.2012

Bayerischer Kommunalen
Prüfungsverband

gez.

Dr. Pentenrieder
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss zum 31.12.2011 und der Lagebericht liegen ab dem Tag der Veröffentlichung für jeden Interessenten an sieben Tagen während der Dienststunden im aws, Riedingerstraße 40, Zimmer 21 zur Einsichtnahme auf.

gez.

Reiner Erben
Berufsmäßiger Stadtrat und Werkleiter

Vollzug des Bodenschutzes

Ortsübliche Bekanntmachung einer Sanierungsanordnung mit Verbindlichkeitserklärung eines Sanierungsplans

Bodenverunreinigungen auf dem Gelände der ehemaligen Blaugasfabrik in Augsburg Oberhausen (Grundstücke Fl.-Nrn. 401/0 und 401/4 der Gemarkung, Alte Auerstr. 61) sowie befristete Genehmigung zur Errichtung und Betrieb eines Zwischenlagers für Aushub auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1797/0 und 1797/1 der Gemarkung Oberhausen (Nähe der Schönbachstraße)

Die Stadt Augsburg – Umweltamt – hat für

Freistaat Bayern
Vertr. d. ImBY Regionalvertretung Augsburg
Zeuggasse 3
86150 Augsburg
am 14.08.2015 einen rechtsmittelfähigen Bescheid erlassen.
Aktenzeichen: 321/KiD-Blaugas-BY-S20-B-V

Vorhaben/ Anordnung:

Der Freistaat Bayern, vertreten durch Immobilien Bayern Regionalvertretung Augsburg, wiederum vertreten durch deren Dienststellenleiter/in oder dessen/deren Vertreters/in im Amt, (folgend Freistaat Bayern genannt) wird zur Sanierung der o.g. Altlast (Flurgrundstücke Nrn. 401/0 und 401/4 der Gemarkung Oberhausen durch Dekontamination bis spätestens zum 31.05.2016 verpflichtet.

Die Maßnahmen sind nach Maßgabe der im Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen sowie des vorgelegten und mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Sanierungsplanes vom 03.07.2015 (BFM Umwelt GmbH, „Ehemalige Blaugasfabrik Augsburg, Sanierungsplan gemäß § 13 BBodSchG und Anhang 3 BBodSchV“) durchzuführen. Der Sanierungsplan ist insofern Bestandteil dieses Bescheides und wurde nach §13 Abs. 6 BBodSchG für verbindlich erklärt.

Gleichzeitig wird die bis zum 31.05.2016 befristete Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Zwischenlagers für Aushub auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1797/0 und 1797/1 der Gemarkung Oberhausen (Nähe der Schönbachstraße) erteilt.

Die sofortige Vollziehung des Bescheides einschließlich seiner Nebenbestimmungen wurde im öffentlichen Interesse angeordnet.

Gründe:

Der von Freistaat Bayern vorgelegte Sanierungsplan wurde gemäß § 13 Abs. 6 BBodSchG unter Hinzufügung von Nebenbestimmungen für verbindlich erklärt. Die Sanierung auf dem ehemaligen Gelände der Blaugasfabrik (Alte Auerstraße 61) ist nach Maßgabe des Sanierungsplans und den Nebenbestimmungen durchzuführen.

Ein für verbindlich erklärter Sanierungsplan schließt alle weiteren, die Sanierung betreffenden behördlichen Entscheidungen mit Ausnahme von Zulassungsentscheidungen, die der UVP-Pflicht unterliegen ein. Er entfaltet somit zum Zwecke der Verfahrensbeschleunigung kraft Gesetz eine Konzentrationswirkung.

Die sofortige Vollziehung des Bescheides wurde im öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Die Interessen der Verpflichteten sowie sonstiger betroffener Dritter an der aufschiebenden Wirkung einer Klage treten gegenüber dem Vollzug dieser bodenschutzrechtlichen Anordnung und im Hinblick auf die Schutzgüter Boden, Wasser und menschliche Gesundheit zurückstehen. Gerade auf dem Grundstück Alte Auerstraße 61 sind Boden und Grundwasser teilweise weit über die zulässigen Prüfwerte der BBodSchV mit PAK, MKW und Phenolen belastet. Die Schadstofffahne wurde ebenfalls nachgewiesen. Daher ist die geforderte Sanierung entsprechend des für verbindlich erklärten Sanierungsplanes sowie die damit verbundene, notwendige Errichtung einer Zwischenlagerfläche äußerst dringend, um bestehende Gefahren abzuwehren und durch geeignete Sanierungsmaßnahmen im öffentlichen Interesse beseitigen zu können. Hätte eine Klage gegen den Bescheid aufschiebende Wirkung, wäre es im Klagefall nicht möglich, die Sanierung kurzfristig und bis zu dem genannten Termin durchzuführen. Das öffentliche Interesse überwiegt daher das Interesse des Adressaten bzw. eines Dritten an der aufschiebenden Wirkung einer Klage.

Hinweis:

Der Bescheid (samt Nebenbestimmungen und Anlagen) kann seit dem Tag der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung sechs Wochen im Verwaltungszentrum der Stadt Augsburg, Umweltamt, An der Blauen Kappe 18, Zimmer 479 (Tel. 0821/324-7322) während der allgemeinen Dienst- und Sprechzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg
(Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg)

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift (Kopie) beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO); das bedeutet, dass Sie den Bescheid auch dann befolgen müssen, wenn Sie ihn mit Klage angreifen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim

Bayer. Verwaltungsgericht Augsburg,
Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg
(Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg)

Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO). Dieser Antrag kann auch schon vor Erhebung der Anfechtungsklage erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bodenschutzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Augsburg, den 14.08.2015

Stadt Augsburg
Umweltamt

Ortsübliche Bekanntmachung über die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht für die beantragte Umgestaltung des Lechuferparks im Bereich des Flößerparks (Lechhausen)

Mit Schreiben vom 22.04.2015 beantragte das Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen der Stadt Augsburg beim Umweltamt der Stadt Augsburg, Untere Wasserrechtsbehörde, die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung gemäß § 68 WHG für die Umgestaltung des Lechuferparks im Bereich des Flößerparks (Lechhausen) auf den Grundstücken Fl.Nr. 509/2, 509/6 und 1236 jeweils Gemarkung Lechhausen.

Die Stadt Augsburg, Umweltamt hat nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen sind und deshalb keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Stadt Augsburg
Umweltamt – Untere Wasserrechtsbehörde -

Augsburger Adressbuch und Weitergabe von Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung Widerspruchsmöglichkeit bei der Weitergabe von Meldedaten

Von der Stadt Augsburg werden dem Augsburgers Adressbuchverlag Adress- und Personendaten zum Eintrag ins Augsburgers Adressbuch übermittelt.

Des Weiteren werden auch Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung übermittelt.

Zum 1. Juli 2011 ist die allgemeine Wehrpflicht, soweit kein Spannungs- oder Verteidigungsfall vorliegt, ausgesetzt und in einen freiwilligen Wehrdienst übergeleitet worden. Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes verpflichten, freiwillig Wehrdienst zu leisten. Damit das Bundesamt für Wehrverwaltung die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt die Meldebehörde jährlich zum 31. März Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für Wehrverwaltung.

Wir machen diesbezüglich auf die Widerspruchsmöglichkeit bei der Weitergabe von Meldedaten aufmerksam (§ 58 Wehrpflichtgesetz)

Das Gesetz über das Meldewesen (Meldegesetz - MeldeG) vom 08.12.2006 (GVBl. S. 990, BayRS 210-3-I) gibt in Art. 28 Abs. 2; Art. 29 Abs. 2; Art. 31 Abs. 3 und Art. 32 die Möglichkeit aus dem Melderegister folgende Auskünfte zu erteilen.

- a) Parteien und Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen können im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und mit Abstimmungen in den sechs der Stimmabgabe vorangehenden Monaten Auskünfte über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten übermittelt werden.
- b) Parteien, Wählergruppen, Mitgliedern parlamentarischer Vertretungskörperschaften und Bewerbern für diese, sowie Presse und Rundfunk, darf eine Auskunft über Alters- und Ehejubiläen erteilt werden.
- c) An Adressbuchverlage können Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Einwohnern mitgeteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- d) Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften erhalten neben den Daten ihrer Mitglieder auch Daten von Familienangehörigen, die einer anderen oder keiner Religionsgesellschaft angehören. Die Weitergabe von Daten an Behörden und sonstige Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union; anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum und Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaften sind ebenfalls möglich.
- e) An Anfragende können die Daten über das Internet weitergegeben werden.
- f) An das Bundesamt für Wehrverwaltung können der Familienname, Vorname und die gegenwärtige Anschrift von Frauen und Männern übermittelt werden.

Diesen Auskunftserteilungen unter den Buchstaben a) - f) kann ohne nähere Begründung widersprochen werden. Im Falle unter Buchstabe d) gilt dies jedoch nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden. Bei einem Widerspruch im Falle unter Buchstabe b) kann dieser nur von beiden Ehegatten (Ehejubiläen) abgegeben werden.

Entsprechende Anträge sind an die Stadt Augsburg, Bürgeramt, Verwaltungszentrum, An der Blauen Kappe 18, an das Bürgerbüro Haunstetten, Tattenbachstr. 15, an das Bürgerbüro Lechhausen, Neuburger Str. 20 sowie an das Bürgerbüro Kriegshaber, Ulmer Str. 72 schriftlich (nicht fernmündlich) zu richten. Die benötigten Formulare sind in den Bürgerbüros oder über das Internet www.augsburg.de erhältlich.

Parteiverkehrszeiten

Die **Meldestelle für Deutsche und Staatsangehörige der weiteren Staaten der EU** im Bürgeramt -**Bürgerbüro Stadtmitte**- der Stadt Augsburg, Verwaltungszentrum, An der Blauen Kappe 18; Die **Bürgerbüros Haunstetten**, Tattenbachstr. 15, **Lechhausen**, Neuburger Str. 20 und **Kriegshaber**, Ulmer Str. 72 sind Montag von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr, Dienstag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr (mit Termin bis 15:00 Uhr), Mittwoch von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr bis 17:30 Uhr und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr geöffnet.

Terminvereinbarung ist zu allen Öffnungszeiten möglich.

Für alle **übrigen ausländischen Staatsangehörigen** ist die Ausländerstelle, Verwaltungszentrum An der Blauen Kappe 18, 1. Stock, wie folgt geöffnet:

Von Montag mit Freitag im Regelfall nach Terminvereinbarung.

Stadt Augsburg
Bürgeramt